VERORDNUNG (EWG) Nr. 1260/77 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1977

zur Aussetzung der Währungsausgleichsbeträge im Handel mit lebenden Tieren des Rindfleischsektors zwischen Irland und Nordirland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Warenverkehr zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich ist schon immer im Rahmen einer Freihandelsregelung abgewickelt worden, die namentlich auf einer Währung mit gleicher Parität beruht.

Die Einführung unterschiedlicher repräsentativer Umrechnungskurse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik hat für diese beiden Mitgliedstaaten die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen in ihrem Handelsverkehr zur Folge gehabt.

Hierdurch kann es zu unkontrollierbarem Verkehr mit lebenden Tieren des Rindfleischsektors mit anomal starker Zunahme des Handelsvolumens kommen.

Die Ausfuhrgeschäfte mit lebenden Rindern haben nämlich wegen der höheren Preise in Landeswährung in Irland zwischen Nordirland und Irland stark zugenommen. Um einen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Nachteile, namentlich für den Rindfleischsektor in Nordirland, zu schaffen, ermächtigte der Rat mit Entscheidung vom 14. März 1977 das Vereinigte Königreich, einigen nordirischen Schlachthäusern eine Beschäftigungsbeihilfe zu gewähren.

Nunmehr haben die Ausfuhren in umgekehrter Richtung von Irland nach Nordirland erheblich zugenommen. Verursacht wird dies durch das Zusammentreffen der im Vereinigten Königreich zu gewährenden Währungsausgleichsbeträge und der genannten Beihilfe.

Bei den derzeitigen Verhältnissen ist es nicht möglich, Handelsstörungen mit Hilfe der Währungsausgleichsbeträge zu vermeiden, die im Handel zwischen Irland und Nordirland Anwendung finden. Diese Beträge tragen vielmehr dazu bei, daß Handelsgeschäfte in größerem Umfang getätigt werden, die nicht den echten Markterfordernissen entsprechen.

Derartige Schwierigkeiten lassen sich durch die Aussetzung der Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen in dem genannten Handel vermeiden.

Die Aussetzung der Währungsausgleichsbeträge, die bei der Einfuhr lebender Rinder nach Nordirland gewährt werden, wird übrigens durch den Vorteil aufgewogen, der bei Schlachtung dieser Rinder in Nordirland entsteht. Diese Maßnahme ist daher auf lebende Rinder für die Zeit der Gewährung der genannten Beihilfe zu begrenzen.

Die Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/77 (3), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 987/77 (4), festgesetzt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Handel zwischen Irland und Nordirland wird die Gewährung der durch Verordnung (EWG) Nr. 938/77 festgesetzten Währungsausgleichsbeträge so lange für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors der Tarifstelle 01.02 A II ausgesetzt, wie die Beschäftigungsbeihilfe für einige Schlachthäuser Nordirlands gewährt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1977

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 11. 5. 1977, S. 12.